

103. Bedarf der Revisionsbeklagte, dem als solchem auf Grund des § 110 Abs. 2 Satz 2 C.F.D. das Armenrecht bewilligt ist, in allen Fällen noch einer besonderen Bewilligung, wenn er sich der Revision anschließen will?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 27. April 1898 i. S. P. (R.)
w. M. (Bekl.). Rep. III. 403/96.

Die vorangestellte, zwischen dem III. und dem V. Civilsenate streitig gewordene Rechtsfrage ist von den vereinigten Civilsenaten dahin entschieden worden:

„Der Revisionsbeklagte, dem als solchem auf Grund des § 110 Abs. 2 Sages 2 C.P.D. das Armenrecht bewilligt ist, bedarf in allen Fällen noch einer besonderen Bewilligung, wenn er sich der Revision anschließen will.“

Gründe:

„Der § 106 C.P.D. bestimmt, daß nur dann das Armenrecht zu bewilligen ist, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos ist. Der armen Partei soll die Möglichkeit gewährt werden, vorläufig ohne Kosten ihre nicht offenbar unbegründeten Ansprüche und Einwendungen im Prozesse geltend zu machen; aber es soll nicht die Hand zur mutwilligen Belästigung und Schädigung namentlich der Gegenpartei geboten werden, die sonst hohe Kosten würde aufwenden müssen, ohne von der zweifellos unterliegenden armen Partei Ersatz erlangen zu können.

Dieser Grundsatz ist ausnahmslos im Gesetze festgehalten; nur scheinbar liegt eine Ausnahme in der Vorschrift des § 110 Abs. 2 Sages 2, daß in der höheren Instanz, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht zu prüfen ist, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mutwillig oder aussichtslos erscheine. Nur eine besondere Prüfung soll in solchen Fällen als überflüssig unterbleiben; denn soweit das Recht der armen Partei durch das angegriffene Urteil bereits anerkannt ist, kann man, ohne das Ansehen der Gerichte zu schädigen, nicht wohl sagen, ihre Verteidigung der ihr günstigen Entscheidung sei aussichtslos, und jedenfalls spricht dann schon so viel zu ihren Gunsten, daß eine besondere Prüfung nicht nötig ist.

Vgl. Sahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 557 (Antrag Struckmann und Begründung).

Diese Einschränkung aber kann schon nach ihrem Grunde nur soweit eintreten, wie das Urteil zu Gunsten der armen Partei lautet, wie es vom Gegner angegriffen ist. Will dagegen die arme Partei selbst das Urteil angreifen, so muß die Prüfung, ob dies mutwillig oder aussichtslos sei, eintreten; denn insoweit hat sie das Urteil nicht nur nicht für, sondern sogar gegen sich. Man kann auch nicht für das Gegenteil sich darauf berufen, daß der Revisionsbeklagte das Recht habe, sich dem Rechtsmittel des Gegners anzuschließen, man könne daher die arme Partei, der als Revisionsbeklagter das Armenrecht bewilligt

werden müsse, nicht hindern, sich dieses Rechtes zu bedienen. Allerdings kann man das nicht; aber sie hat auch das Recht, selbständig Revision einzulegen, und ohne Zweifel kann man nicht sagen, auch dazu nütze ihr das auf Grund des § 110 Abs. 2 Satz 2 bewilligte Armenrecht. In beiden Fällen greift sie das Urteil an; beide sind, mit seltenen Ausnahmen, praktisch gleichwertig; in beiden muß sie es aber auf ihre Kosten thun, wenn ihr nicht für diesen Angriff das Armenrecht bewilligt ist.

Auch kann man keinen Unterschied machen, je nachdem die Anschließung innerhalb der Rechtsmittelfrist, oder nach deren Ablauf erklärt ist, auch nicht unterscheiden, ob sie denselben Anspruch betrifft, wie das vom Gegner eingelegte Rechtsmittel, oder andere. Denn das Gesetz deutet solche Unterschiede durchaus nicht an, und der von ihm für die Ausnahme angesprochene Grund, daß der Revisionsbeklagte bereits eine Entscheidung für sich hat, trifft in keinem dieser Fälle zu. Selbst wenn in einzelnen Fällen besondere Gerichtsgebühren für die Anschließung nicht zu erheben wären, würde dies zu einer anderen Beurteilung nicht führen, da nicht nur diese, sondern auch die erheblichen Mehrkosten in Frage stehen, die der Gegenpartei durch einen völlig aussichtslosen Angriff der armen Partei verursacht werden.

Ohne Bedeutung für die zu entscheidende Frage ist auch der in der Entscheidung des V. Senates hervorgehobene Umstand, daß im § 110 sowohl die Rechtsverfolgung als die Rechtsverteidigung erwähnt wird. Dieselbe Fassung findet sich im § 106, bezeichnet also, wie dort, nur die Parteirolle der die Bewilligung des Armenrechtes nachsuchenden Partei. Der entscheidende Grund des Gesetzes ist in allen Fällen, daß die Prüfung, ob mutwillig oder aussichtslos, nur unterbleibt, soweit in der Vorinstanz zu Gunsten der armen Partei erkannt ist; soweit dies nicht zutrifft, ist stets nach der Regel des § 106 zu verfahren.

Selbstverständlich ist hiernach, daß in dem Beschlusse der höheren Instanz, sei es durch Hinweisung auf den § 110 Abs. 2 Satz 2, oder in anderer Weise, erkennbar zu machen ist, ob das Armenrecht nur in diesem beschränkten Umfange, oder nach vorgängiger Prüfung auch für eine etwa beabsichtigte Anschließung bewilligt wird.“